

Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch
Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg

Coesfeld, 11.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Ziel des Schutzkonzeptes?
2. Kindes-/Jugendwohlgefährdung
 - 2.1 Begriffliche Bestimmung Kindes-/Jugendwohlgefährdung
 - 2.2 Erscheinungsformen von Kindes-/Jugendwohlgefährdung
 - 2.2.1 Kindesvernachlässigung
 - 2.2.2 Körperliche Kindesmisshandlung
 - 2.2.3 Seelische/psychische Misshandlung
 - 2.2.4 Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt
 - 2.2.5 Autonomiekonflikte junger Menschen
 - 2.3 außerschulische Kindes-/Jugendwohlgefährdung
 - 2.4 innerschulische Kindes-/Jugendwohlgefährdung
3. Sexualisierte Gewalt
 - 3.1 Grenzverletzung
 - 3.2 Sexuelle Übergriffe
 - 3.3 Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt
4. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt
 - 4.1 Was kann Schule im Bereich Gewaltprävention leisten?
5. Gewaltprävention am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg – Maßnahmenplan
 - 5.1 Das Ziel
 - 5.1.1 Prävention
 - 5.1.1.1 Verhaltenskodex
 - 5.1.1.2 Das Krisenteam
 - 5.1.1.3 Kooperation mit externen Partnern
 - 5.1.1.4 Schulinterne Projekte und Aktionstage
 - 5.1.1.5 Umgang mit sexualisierter Gewalt
 - 5.1.2 Fürsorge im Krisenfall
 - 5.1.2.1 Handlungsleitfäden
 - 5.1.2.2 Vorsorge, Nachsorge, Krisenevaluation

Schutzkonzept des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs

Dieses Konzept zur Gewaltprävention und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt ist Bestandteil des Schulprogramms des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs. Damit ist es auch ein wesentlicher Baustein des Qualitätsmanagements am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg. Als Schule ist man stets bemüht, „vor die Krise“ zu kommen, um nicht erst intervenieren zu müssen, wenn etwas passiert ist. Daher ist das Primärziel eines sinnvollen Anti-Gewalt-Konzepts stets der bestmögliche Schutz aller am Schulleben Beteiligten.

Schule kommt als Lern- und Lebensort junger Menschen in vielerlei Hinsicht eine besondere Bedeutung zu: Lehrerinnen und Lehrer und sozialpädagogische Fachkräfte erleben die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich im täglichen Umgang. Das gilt im Bereich der Vollzeitbildungsgänge gleichermaßen für Berufskollegs. Im Bereich der Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung ist die Zahl der Berufsschultage zwar auf einen oder zwei pro Woche begrenzt, gleichwohl begleiten die Lehr- und sozialpädagogischen Fachkräfte auch diese Schülerinnen und Schüler über einen Zeitraum von zwei bis drei Jahren. Sie haben damit die Gelegenheit, auf Schülerinnen und Schüler aufmerksam zu werden, deren Wohlergehen und gelingendes Aufwachsen aus unterschiedlichsten Gründen und in unterschiedlichem Ausmaß gefährdet scheinen. Eine Chance und Herausforderung zugleich liegt hierbei darin, den multiprofessionellen Blick zu nutzen, um potenziell gefährdende Situationen für Kinder und Jugendliche frühzeitig zu erkennen, sie im kollegialen Austausch fachlich zu beurteilen und hieraus sinnvolle Handlungsschritte abzuleiten.

Das vorliegende Schutzkonzept des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs unterstützt die Kolleginnen und Kollegen in dieser verantwortungsvollen Aufgabe. Es liefert Hintergründe zum Thema und versucht praxistaugliche Antworten auf die Fragen zu geben, was wir am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg zum Schutz von Jugendlichen und jungen Erwachsenen unternehmen können und welche Unterstützungsmöglichkeiten hierzu zur Verfügung stehen.

1. Ziel des Schutzkonzeptes

„Jeder junge Mensch in Deutschland hat einen Anspruch auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“¹

Die Schule ist als sicherer Ort zu gestalten. Neben dem Sicherstellen einer angenehmen Lern- und Arbeitsatmosphäre und eines gewalt- und spannungsfreien sozialen Miteinanders, ist auch die Sensibilisierung des pädagogischen Personals an der Schule für Gefährdungslagen von Kindern und Jugendlichen sowie für eine klare, aufmerksame und zugewandte Haltung erforderlich. Dazu gehört die Ermutigung der Lehrkräfte und des pädagogischen Personals zur Reflexion des eigenen Handelns, damit Kindes-/Jugendwohlgefährdung und Fälle sexualisierter Gewalt frühzeitig und mit hoher Wahrscheinlichkeit erkannt werden. Ziel ist die Handlungssicherheit der an Schule tätigen Personen im Umgang mit kindes- und jugendwohlgefährdendem, grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten sicherzustellen.² Um so die Schülerinnen und Schüler bestmöglich vor solchem Verhalten zu schützen.

¹ https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/_inhalt.html, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

² Vgl. <https://www.berlin.de/sen/bildung/unterstuetzung/kinderschutz-an-schulen/>, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

2. Kindes-/Jugendwohlgefährdung

Ebenso zentral wie die positive Förderung ist für das Kindes- und Jugendwohl der Schutz vor Gefahren oder schädigendem Verhalten. Artikel 6 des Grundgesetzes regelt, dass die Pflege und Erziehung der Kinder - und damit auch die Sorge für ihr Wohl - das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht ist. Kommen die Eltern ihrer Verantwortung nicht nach und gefährden dadurch das körperliche, seelische oder geistige Wohl ihrer Kinder, spricht man von Kindeswohlgefährdung. Gefährdungen des Kindeswohls äußern sich in Vernachlässigungen, in sexualisierter Gewalt und körperlichen oder psychischen Misshandlungen. In etwa jedem fünften Fall von Kindeswohlgefährdung erleben die betroffenen Minderjährigen sogar mehrere Formen von Vernachlässigung oder Gewalt gleichzeitig.

Im Jahr 2021 haben die Jugendämter in Nordrhein-Westfalen im Rahmen ihres Schutzauftrags in 55.363 Fällen eine Einschätzung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorgenommen. Das waren 1,9 Prozent mehr als im Jahr 2020 (54.347) und 40,2 Prozent mehr als im Jahr 2017 (39.478). Im Regierungsbezirk Münster wurden im Jahr 2021 8.307 Fälle und damit 17 Prozent mehr als im Jahr 2020 (7.108) und 91,6 Prozent mehr als im Jahr 2017 (4337) Verfahren erfasst. Im Kreis Coesfeld wurden im Jahr 2021 502 und damit 44 Prozent mehr als im Jahr 2020 (384) und 116 Prozent mehr als im Jahr 2017 (256) Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls verzeichnet.³

Seit dem Jahr 2000 haben Kinder und Jugendliche in Deutschland ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gefährden das Kindes- und Jugendwohl, sind verboten und stellen einen Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention dar. Daher muss der Staat bei einem ernsthaften Verdacht auf Kindes- und Jugendwohlgefährdung den Kinder-/Jugendschutz im Rahmen seines Wächteramtes sicherstellen. Hier stehen zunächst Hilfs- und Unterstützungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe für Eltern, Kinder und Familien im Vordergrund. Aber wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, die Problemsituation abzustellen, muss der Schutz des Kindes-/Jugendwohls unter Umständen auch gegen den Willen der Sorgeberechtigten und in manchen Fällen unter Beteiligung eines Familiengerichts durchgesetzt werden. In akuten Krisen- und Gefahrensituationen können Kinder und Jugendliche dabei auch zu ihrem Schutz vorübergehend vom Jugendamt in Obhut genommen werden. Im Paragraphen 42 Abs. 6 SchulG NRW heißt es: "Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."⁴

2.1. Begriffliche Bestimmung Kindes-/Jugendwohlgefährdung

Unter Kindes-/Jugendwohlgefährdung versteht man eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.

Die Begriffe „Gefahr, Maß, erheblich,...“ erlangen als unbestimmte Rechtsbegriffe ihren Sinn/ihre Bedeutung erst durch Auslegung. Dies geschieht in jedem Einzelfall durch die Deutung von

³ Vgl.: [https://www.it.nrw/im-jahr-2021-wurden-nrw-402-prozent-mehr-verfahren-zur-einschaetzung-von-kindeswohlgefaehrdungen#:~:text=D%C3%BCsseldorf%20\(IT,„Jahr%202017%20\(39%20478\),aufgerufen%20im%20Internet%205.%20Mai%202023](https://www.it.nrw/im-jahr-2021-wurden-nrw-402-prozent-mehr-verfahren-zur-einschaetzung-von-kindeswohlgefaehrdungen#:~:text=D%C3%BCsseldorf%20(IT,„Jahr%202017%20(39%20478),aufgerufen%20im%20Internet%205.%20Mai%202023)

⁴ Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022

Wahrnehmungen/Beobachtungen auf der Basis entwicklungspsychologischer, medizinischer oder psychosozialer Aspekte.⁵

2.2. Erscheinungsformen von Kindes-/Jugendwohlgefährdung:

2.2.1. Kindesvernachlässigung

Begriff:

- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Verhaltens durch sorgeverantwortliche Personen welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes/Jugendlichen notwendig wäre.

„Motivation“:

- Bewusst oder unbewusst aufgrund fehlender Einsicht oder fehlenden Wissens

Auswirkungen:

- Chronische Unterversorgung des Kindes/Jugendlichen hemmt, beeinträchtigt oder schädigt die körperliche, geistige und/oder seelische Entwicklung nachhaltig. Dies kann zu bleibenden Schäden oder gar zum Tod des Kindes/Jugendlichen führen.

Beispiele:

- Unzureichende Ernährung, Pflege, Förderung
- Mangelhafter Schutz vor Gefahren im Alltag (offen zugängliche Medikamente, fehlende Aufsicht im Straßenverkehr)
- Mangelhafte gesundheitliche Versorgung (Verweigerung von Arztbesuchen, notwendigen Behandlungen)

2.2.2. Körperliche Kindesmisshandlung:

Begriff:

- Gewaltsame Handlungen, die dem Kind/Jugendlichen seelische Schäden und/oder körperliche Schäden und Verletzungen zufügen

„Motivation“:

- Gezielte Handlungen der Eltern (pädagogische Maßnahme)
- Unkontrollierte Affekthandlungen (aus Überforderung)
- Schädigung aus „Unachtsamkeit“

Auswirkungen:

- Körperliche Verletzungen
- Bleibende körperliche, geistige und seelische Schäden

Beispiele:

- Stoßen, Schütteln, Schlagen
- Verbrennen, Verbrühen, Unterkühlen
- Stechen, Würgen, Ersticken
- Vergiften

⁵ https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E144369543/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamt-mannheim/downloads/leitfaden_kindswohl.pdf, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

2.2.3. Seelische/psychische Misshandlung

Begriff

Alle Handlungen oder Unterlassungen von Eltern,

- die Kinder/Jugendliche ängstigen und/oder überfordern
- die Kindern/Jugendlichen das Gefühl von Ablehnung und eigener Wertlosigkeit vermitteln

"Motivation":

- Gezieltes Agieren aus Überzeugung
- Fehlende Sensibilität bzgl. Bedeutung und Auswirkungen des eigenen Handelns

Auswirkungen:

- Nachhaltige Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Kindern/Jugendlichen
- Schwere Beeinträchtigung der (vertrauensvollen) Eltern-Kind-Beziehung
- Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung

Beispiele:

- Feindselige Ablehnung (Herabsetzen, Demütigen, Beleidigen)
- Ausnutzung und Korruption (Anhalten zu strafbarem oder selbstzerstörerischem Verhalten)
- Terrorisieren (Kinder/Jugendliche werden durch ständige Drohungen in einen Zustand permanenter Angst versetzt)
- Isolieren (Fernhalten von altersentsprechenden sozialen Kontakten, Einsperren)
- Verweigerung emotionaler Responsivität (kindliche Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden anhaltend ignoriert)
- Rollenenumkehr (Eltern erwarten grob altersunangemessene Versorgungs- und Unterstützungsleistungen durch die Kinder/Jugendliche; z.B. bei Eltern mit psychischen oder Suchterkrankungen)

2.2.4. Sexueller Missbrauch/sexualisierte Gewalt:

Begriff:

Sexuelle Handlungen

- an einem Kind/Jugendlichen oder
- vor einem Kind/Jugendlichen
- gegen den Willen des Kindes/Jugendlichen
- oder an/vor Kindern/Jugendliche, die der sexuellen Handlung aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können

"Motivation":

- Befriedigung sexueller Bedürfnisse
- Ausleben von Macht-, Dominanz- und Überlegenheitsansprüche

Auswirkungen:

- Posttraumatische Belastungsstörungen
- Ängste, Depressionen, Sucht

Schutzkonzept

- Beziehungsstörungen
- Verzerrte Körperwahrnehmung
- Psychosomatische Störungen

Beispiele:

- Berührung des Kindes/Jugendlichen an den Geschlechtsteilen
- Aufforderung, den Täter zu berühren
- Zungenküsse
- Oraler, vaginaler oder analer Geschlechtsverkehr
- Penetration mit Finger oder Gegenständen
- Vorzeigen oder Herstellen von pornographischen Filmen
- Exhibitionismus
- Sexting – sexuelle Gewalt durch soziale Medien

2.2.5. Autonomiekonflikte junger Menschen:

Begriff:

- Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und heranwachsenden Kindern/Jugendlichen aufgrund unterschiedlicher Normvorstellungen

Ablösekonflikte:

- Typische Prozesse in der Pubertät zur Individuation und Identitätsbildung bzw. zur Entwicklung der Selbstbestimmungs- und Selbstverantwortungsfähigkeit

"Motivation":

- Unterschiedliche kulturelle, religiöse oder weltanschauliche Rollenvorstellungen
- Überhöhtes Kontrollbedürfnis, überhöhte Sorge der Eltern

Auswirkungen:

- Erhebliche Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung
- Drohende soziale Isolation
- Konflikteskalation und Auseinanderbrechen der Familie

Beispiele:

- Zwangsverheiratung
- Ablehnen notwendiger Bluttransfusionen
- Strikte Vorgaben/Zwang bzgl. Berufswahl, Freundesauswahl oder Freizeitgestaltung⁶

⁶ https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E144369543/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

2.3. Außerschulische Kindes-/Jugendwohlgefährdung:

„Lehrkräfte und weitere pädagogische Fachkräfte in der Schule sehen ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich und können so ihre Entwicklung aus nächster Nähe verfolgen. Signale, die auf eine Gefährdung hindeuten, werden in der Schule häufig zuerst wahrgenommen. Nach den gesetzlichen Regelungen sollen Lehrkräfte sowie weitere Fachkräfte Hinweise auf Vernachlässigung und Misshandlung (zum Beispiel auffällige Fehlzeiten oder Verhaltensweisen) aufnehmen, angemessen hinterfragen und auf eine Klärung hinwirken.“⁷

„Fachliche Standards wie Checklisten/Wahrnehmungsbögen etc. können lediglich als Orientierungshilfe dienen. Eine Objektivierung der Einschätzung wird dadurch nicht möglich.“⁸

2.4. Innerschulische Kindes-/Jugendwohlgefährdung:

Auch innerhalb von Schulen kommt es immer wieder zu Kindes-/Jugendwohlgefährdungen z. B. von Mitschülerinnen und Mitschülern. Im schulischen Umfeld zählen verbale Aggressionen, Mobbing, körperliche Aggressionen, Erpressen und sog. Abzocken sowie unter dem Begriff Handygewalt zusammengefassten Formen digitaler Übergriffe zu den Gefährdungen des Kindes-/Jugendwohls.

Laut einer Studie erfahren 60 Prozent und damit mehr als die Hälfte aller Kinder und Jugendlichen in der Schule Ausgrenzung, Hänseleien oder sogar körperliche Gewalt, insgesamt ein Viertel fühlt sich an ihrer Schule nicht sicher.⁹ Eine Befragung liegt an unserer Schule hierzu noch nicht vor.

„So vielfältig wie die Ursachen sind auch die Erscheinungsformen von Jugendgewalt, die von verbaler Aggression über Vandalismus bis zu Raubdelikten reicht. Die Opfer sind meist gleichen Alters. (...) Unter dem sogenannten „Bullying“ versteht man gezielte, systematische und wiederholte Schikanen physisch und psychisch stärkerer Schüler gegenüber Schwächeren: Die Täter, die „Bullies“, isolieren und attackieren bei diesem Gruppenphänomen einen oder ein paar wenige hilflose Schüler aus dem Klassenverband. Von verbalen Attacken und Demütigungen, Hänseleien bis hin zu immer wiederkehrenden körperlichen Angriffen reicht das Instrumentarium der Quälereien, dessen sich die „Bullies“ bedienen.“¹⁰

Die Aufmerksamkeit der Lehrerinnen und Lehrer muss sich daher auch auf Geschehnisse innerhalb der Schule richten. Hier ist die gleiche sensible Wahrnehmung von Signalen wie bei der Kindes-/Jugendwohlgefährdung von außerhalb der Schule von Nöten.

3. Sexualisierte Gewalt

Wo beginnen Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt? Kann ich meiner Wahrnehmung diesbezüglich trauen? Um diese Fragen zu beantworten ist es sinnvoll, sexualisierte Gewalt als differenziertes Geschehen zu betrachten. Hierzu bietet sich das dreistufig aufgebaute Modell zur Differenzierung von grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag von Enders, Kossatz,

⁷ <https://www.schulministerium.nrw/themen/schulsystem/praevention/kinderschutz-der-schule>, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

⁸ https://www.km-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E144369543/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Schulaemter/schulamtmannheim/downloads/leitfaden_kindwohl.pdf, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

⁹ vgl. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/juli/nehmt-sie-ernst-jungemenschen-wollen-gehört-und-beteiligt-werden/>, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

¹⁰ <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/jugendkriminalitaet/gewalt-an-schulen/>, aufgerufen im Internet, 09.03.2023

Schutzkonzept

Kelkel und Eberhardt an. Die Autoren definieren Grenzverletzungen als „... alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- und Betreuungsverhältnisses überschreiten. Sie verletzen die Grenzen zwischen den Generationen, den Geschlechtern und/oder einzelnen Personen.“ (Enders, Kossatz, Kelkel & Eberhardt, 2010).¹¹

3.1. Grenzverletzung

Grenzverletzungen werden unabsichtlich verübt und/oder resultieren aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“. Die Einstufung eines Verhaltens als grenzverletzend beruht nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf dem subjektiven Erleben von Schülerinnen und Schülern. Im schulischen Alltag lassen sich zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen nicht vollkommen vermeiden. Es handelt sich hierbei jedoch um eine einmalige oder gelegentlich vorkommende unabsichtliche Missachtung der Grenzen von Schülerinnen und Schülern und nicht um einen grundlegenden Mangel an Respekt gegenüber diesen. Wird sich die Lehrerin oder der Lehrer der unbeabsichtigten Grenzverletzung bewusst, ist es Ausdruck eines achtsamen Umgangs, hierfür die Verantwortung zu übernehmen, sich bei den betreffenden Schülerinnen und Schülern zu entschuldigen und zukünftig unbeabsichtigte Grenzverletzungen zu vermeiden.¹²

3.2. Sexuelle Übergriffe

Übergriffe sind Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs/eines Machtmissbrauchs. Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten resultieren. Sie zeichnen sich durch Hinwegsetzen über gesellschaftliche oder kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Betroffenen und/oder fachliche Standards aus. Übergriffe unterscheiden sich weiterhin von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:

- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen;
- Missachtung verbal oder nonverbal gezeigter (abwehrender) Reaktionen der Opfer;
- Missachtung von Kritik Dritter an dem übergriffigen Verhalten (z.B. Kritik durch die Schulleiterin, den Schulleiter, Kolleginnen oder Kollegen, Schülerinnen oder Schüler);
- fehlende Verantwortungsübernahme für das eigene übergriffige Verhalten;
- Abwertung von Schülerinnen und Schülern, die Dritte um Hilfe bitten;
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Schülerinnen und Schülern oder Kolleginnen und Kollegen, die das übergriffige Verhalten benennen und z.B. der Schulleitung melden. Beispiele für Übergriffe durch Lehrkräfte angelehnt an Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt (2010):
Schülerinnen bzw. Schüler wiederholt als Gesprächspartnerinnen und -partner für die eigenen Probleme nutzen (z.B.: Ein Lehrer erzählt einer Schülerin immer wieder von seinen Eheproblemen, auch sexueller Natur, und fragt sie um Rat)
- Verbale Gewalt wie rassistische oder sexistische Abwertungen (z.B.: „Eine Schülerin fragt ihren Englischlehrer, wie sie ihre Note in diesem Fach verbessern kann. Auf die Frage antwortet er ihr: „Zieh dir doch mal den Ausschnitt tiefer und mach dich mal netter zurecht.“)

¹¹ https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, aufgerufen im Internet am 10.05.2023, S. 13

¹² https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, aufgerufen im Internet am 10.05.2023, S. 13

- Das Vertrauen und die Zuneigung einzelner Schülerinnen und Schüler erschleichen (z.B.: durch Bevorzugung, persönliche Geschenke, Billigung von Regelverstößen)
- Auferlegen von Geheimhaltungsgeboten (z.B.: Ein Lehrer schreibt einer Schülerin immer wieder persönliche Briefe, in denen er ihr seine Zuneigung gesteht. In den Briefen fordert er sie auf, niemanden etwas hiervon zu erzählen.)
- Die Dynamik der Schülergruppe manipulieren, um die eigene Machtposition auszubauen bzw. einzelne Schülerinnen und Schüler zu isolieren oder zu mobben
- Wiederholtes Flirten mit Schülerinnen und Schülern (z.B. vermeintlich scherzhafte Aufforderung zum Kuss, Anreden von Schülerinnen und Schülern mit Kosenamen)
- Sexualisierung der Klassenatmosphäre (z.B. durch häufige anzügliche Bemerkungen oder unangemessene Gespräche über Sexualität, durch sexuell eindeutige Bewegungen, Gesten oder Mimik, voyeuristische Blicke)
- Wiederholte Missachtung einer fachlich adäquaten körperlichen Distanz (z.B. gezielte/wiederholte Berührung der Genitalien: Ein Lehrer beugt sich in Ruhearbeitsphasen immer wieder über eine Schülerin und berührt sie wie zufällig am Busen.)¹³

3.3. Strafrechtlich relevante Form sexualisierter Gewalt

Für den Schulbereich sind folgende Formen der Gewalt strafrechtlich relevant und werden als Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bezeichnet:

- Missbrauch von Schutzbefohlenen (§174 StGB)
- Missbrauch von Kindern (§176 StGB)
- Sexuelle Nötigung: Vergewaltigung (§177 StGB)
- Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB)
- Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger (§ 180 StGB)
- Exhibitionistische Handlungen (§ 183 StGB)
- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinder- und jugendpornografischer Schriften (§ 184 StGB)
- Beleidigung auf sexueller Grundlage (§ 185 StGB)

Der Gesetzgeber stellt hierbei auch den sexuellen Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt unter Strafe und berücksichtigt die mediale Entwicklung der letzten Jahre. So ist es beispielsweise strafbar, ein Kind via Chat, E-Mail oder Handy zu sexuellen Handlungen aufzufordern, sich mit diesem zum Zwecke sexueller Handlungen zu verabreden, ihm pornografische Bilder zu zeigen oder kinder- und jugendpornografisches Material (z.B. durch eine Webcam) herzustellen. Der Besitz und die Verbreitung von kinder- und jugendpornografischem Material gelten als sexueller Übergriff. „Kinder und Jugendliche befinden sich in der Institution Schule und zu den Lehrerinnen und Lehrern in einem strukturellen und persönlichen Abhängigkeitsverhältnis, welches das Risiko für Übergriffe prinzipiell erhöht, so dass sexuelle Übergriffe und sexualisierte Gewalt grundsätzlich in jeder Schule vorkommen können.“ (Hessisches Kultusministerium, 2010, S.18).¹⁴

¹³ https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, aufgerufen im Internet am 10.05.2023, S. 9

¹⁴ https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung_sexualisierte_gewalt.pdf, aufgerufen im Internet am 10.05.2023, S. 10

4. Schulische Maßnahmen zur Prävention und Intervention von Gewalt

4.1. Was kann Schule im Bereich der Gewaltprävention leisten?

Unterrichtende am Berufskolleg (und an anderen Bildungseinrichtungen) sehen sich mit einer im 21. Jahrhundert massiv veränderten Lebenswelt der Heranwachsenden konfrontiert. Die Lebenswelt unserer Schülerinnen und Schüler wird zunehmend geprägt durch Individualisierung, wozu sicher auch die (sozialen) Medien beitragen, durch eine Vielzahl unterschiedlicher sozialer und kultureller Lebensformen, die immer mehr die klassische „Mehrgenerationenfamilie“ ersetzen und eine daraus resultierende Vielfalt unterschiedlicher Normen- und Wertesysteme. Hinzu kommen familiäre Probleme wie zunehmend von Arbeitslosigkeit und Armut bedrohte Elternhäuser, ein ständig sich wandelndes Medienangebot, eine verbreitete Orientierungslosigkeit angesichts der unendlichen Fülle an Möglichkeiten im Zeitalter weltweiter Vernetzung und Globalisierung und sicherlich auch eine stark mediengelenkte Konsumorientierung.

Schule muss sich diesen Herausforderungen stellen, um Konflikte im System Schule vermeiden zu können. Es ist Aufgabe der Schule, Schülerinnen und Schüler – neben der fachlichen Qualifikation – auch zu verantwortungsvollen Individuen, zu Toleranz und Rücksichtnahme zu erziehen, wie es sich auch im Leitbild unseres Berufskollegs widerspiegelt: „Wir fördern junge Menschen ganzheitlich für eine gute Zukunft unserer Welt“. Erkennbar wird dieser Umstand etwa an dem uns verliehenen Gütesiegel „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ und den hiermit verbundenen zahlreichen Aktivitäten in diesem Bereich. Hinzu kommen jährliche Sozialtrainings, welche sich u.a. mit einem gewaltfreien Sprachgebrauch am Oswald auseinandersetzen.

An dieser Stelle muss auch die Gewaltprävention einen entscheidenden Beitrag leisten. Dazu gehören Standards wie die Aufklärung der Schülerinnen und Schüler über das angemessene Verhalten im Amokfall als vorbeugende Maßnahme. Das Einhalten der Schulregeln und die konsequente pädagogisch sensible Verfolgung von Regelverstößen gehören ebenso zu den implementierten Standards. Gewaltprävention geht aber noch einige wesentliche Schritte über diese Maßnahmen hinaus. Gewalt muss nicht zwingend einhergehen mit schweren Straftaten wie Amoksituationen. Plötzlich auftretende, unerwartete Krisensituationen ergeben sich häufig aus dem Schulalltag. Dazu können Suizide ebenso gehören wie Unfälle, Mobbing oder sexuelle Übergriffe.

5. Gewaltprävention am Oswald-von-Nell-Breuning- Berufskolleg – Der Maßnahmenplan

Schule muss im Bereich Gewaltprävention, genau so wie in den Fächern, ein Angebot zur Verfügung stellen, muss Lehrkräfte und sozialpädagogisches Personal adäquat fortbilden, damit sie genau so professionell wie in den Unterrichtsfächern wirksam werden können und das Leitbild des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs mit Leben gefüllt werden kann.

5.1. Das Ziel

Krisenmanagement an Schulen bedeutet das aktive und vor allem präventive „Sich-Kümmern“ um betroffene Schülerinnen und Schüler, Kolleginnen und Kollegen sowie Eltern, selbstredend aber auch die adäquate Intervention und Nachsorge. Dabei stehen die folgenden Aspekte im Fokus unserer Bemühungen:

5.1.1. Prävention

5.1.1.1. Verhaltenskodex

Die Mitarbeitenden des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg begegnen Schülerinnen, Schüler und Studierenden im Unterricht und außerhalb der Unterrichtszeit (Pausen, Studienfahrten,...) in sehr unterschiedlichen Situationen und unterschiedlichen Formen von Nähe. Vielfach ist auch direkter Körperkontakt unvermeidlich oder auch unerlässlich. In jedem Fall aber ist der Wille der Schülerinnen, Schüler und Studierenden in Bezug auf die Angemessenheit von Körperkontakt zu respektieren.

Die Mitarbeitenden des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg haben den folgenden Verhaltenskodex beschlossen, welcher der gesamten pädagogischen Arbeit des Personals zugrunde liegt und von allen Mitarbeitenden beachtet wird.

Das Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg bietet Lern- und Lebensräume für junge Menschen, damit sie ihre Persönlichkeit, ihre fachlichen und sozialen Kompetenzen entwickeln können. Dies zu gewährleisten wird ermöglicht durch die Schaffung einer gewalt- und angstfreien und geschützten Atmosphäre. Insbesondere der Schutz vor sexualisierter Gewalt liegt allen Mitarbeitenden besonders am Herzen. Sie begegnen daher allen ihnen anvertrauten Lernenden mit Achtsamkeit und Respekt.

Ziel der präventiven Arbeit ist es eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Jugendliche und junge Erwachsene vor jeglicher Form von sexuellen Übergriffen zu schützen. Die Mitarbeitenden des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg bekennen sich zu einer Haltung, die geprägt ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit allen Lernenden. Sie verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Schülerinnen, Schülern und Studierenden ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte und bestärke sie darin, für ihr Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Ich gehe verantwortungsbewusst mit körperlicher Nähe um und respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.

Mir ist die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir Anvertrauten bewusst und ich handle dementsprechend. Beziehungen gestalte ich transparent und nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich toleriere weder diskriminierendes noch gewalttätiges oder grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat und beziehe aktiv dagegen Stellung. Dies gilt sowohl für Grenzüberschreitungen zwischen Lernenden als auch für solche zwischen Mitarbeitenden und Lernenden, von denen ich Kenntnis erlange. Nehme ich Grenzüberschreitungen wahr, bin ich verpflichtet notwendige und angemessene Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5.1.1.2. Das Krisenteam

Am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg wurde ein festes Team von Pädagoginnen/Pädagogen und Schulsozialarbeiterinnen als Krisenteam etabliert. Dieses Team umfasst Mitglieder der Schulleitung, des Beratungsteams und der Schulsozialarbeit, die im Umgang mit besonderen Bedrohungs- und Krisensituationen geschult wurden. Auch das gesamte Kollegium wurde geschult im Umgang mit Amoksituationen und anderen Extremsituationen. Dem Krisenteam dienen zudem der Notfallordner und der in diesem Konzept (und dem Notfallordner) beinhaltete Handlungsplan als Orientierung zur Vorgehensweise in Krisensituationen. Weitere Fortbildungen im Bereich „Schutzkonzept“ und sexualisierte Gewalt werden in jedem Schuljahr angeboten.

5.1.1.3. Kooperation mit externen Partnern

Die Schule steht in Kooperation mit externen Partnern, die im Bereich Gewaltprävention tätig sind. Vor allem über die Aktionen im Rahmen der SoR-SmC-Auszeichnung wurden Kontakte zum Fanprojekt des VfL Bochum geknüpft. Auch Veranstaltungen in Kooperation mit dem Lernzentrum des BvB Dortmund stehen in diesem Zusammenhang. Zudem kooperiert die Schule mit lokalen Akteuren wie der regionalen Schulberatungsstelle des Kreises Coesfeld oder dem Verein Frauen e.V. Coesfeld. Auch Kontakte zur Polizei Coesfeld sind hier zu nennen. Überdies besteht eine enge Zusammenarbeit mit dem Kommunalen Integrationszentrum zur Durchführung von Schulungen/Projekten zur Gewaltprävention.

5.1.1.4. Schulinterne Projekte und Aktionstage

Als SoR-SmC-Schule führt das Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg regelmäßig Aktionen, Workshops und Projekte durch, die der Gewaltprävention dienen und das tolerante Miteinander im Schulalltag fördern. Zu Beginn eines jeden Schuljahres erarbeiten die Schülerinnen und Schüler einen Verhaltenskodex, wie innerhalb der Klassen- und Schulgemeinschaft wertschätzend miteinander kommuniziert wird. Die Differenzierungskurse „Schule ohne Rassismus- Schule mit Courage“ erarbeiten Leitlinien für einen respektvollen Umgang innerhalb der Schulgemeinschaft. Diese Leitlinien werden von der Schülerversammlung begleitet und in die anderen Klassen getragen. Zudem werden Medienscouts geschult und unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei Schwierigkeiten und beugen durch Weiterleitung der Schulungsinhalte Problemen im Umgang mit Medien vor. Zudem finden jährlich Aktionstage zur Vorbeugung gegen Rassismus statt, welche auch couragiertes Verhalten der Schülerinnen und Schüler fördern soll.

5.1.1.5. Umgang mit sexualisierter Gewalt

Ausgehend von einem anlassbezogenen Handeln von Schulleitung und Teilkonferenz ist es unser erklärtes Ziel, den Lebensraum von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in unserer Schule sicher zu gestalten und das gelebte Miteinander in unserer Schulgemeinschaft transparent und damit nachvollziehbar zu machen. Auf diese Weise fördern wir den respektvollen Umgang und sensibilisieren die Menschen für das Thema Gewalt. Das vorliegende Konzept bietet dafür den Rahmen. Bezüglich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt ist es unser erklärtes Ziel, ein tragfähiges Präventionskonzept zu erstellen. Notwendige Bestandteile und Handlungsschritte sind:

- Durchführung einer Risikoanalyse
- Schulung aller Kolleginnen und Kollegen durch Fortbildungen
- Erarbeitung eines Verhaltenskodex für die Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs
- Etablierung eines Beschwerdemanagements und Benennen von Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern (vgl. 2.1.2)

5.1.2. Fürsorge im Krisenfall

Schulsozialarbeit und Beratungsteam – Schulsozialarbeit und Beratungsteam des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg stehen den Lernenden aber auch dem gesamten Kollegium jederzeit als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie leisten Hilfestellung bei jeglicher Form von Problemen, die „unbearbeitet“ in vielen Fällen Nährboden für Gewalt in unterschiedlicher Form sein könnten.

5.1.2.1. Handlungsleitfäden

Am Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskolleg gelten folgende Handlungsleitfäden, die eine Richtschnur für das Handeln bieten sollen, in der Reihenfolge der Abläufe aber nicht statisch zu verstehen sind:

WAS TUN...

bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen
zwischen Schülerinnen, Schülern und Studierenden

AKTIV WERDEN UND GLEICHZEITIG RUHE BEWAHREN!
Grenzverletzung und Übergriff deutlich stoppen und benennen

SITUATION KLÄREN!
Was genau ist vorgefallen?

OFFENSIV STELLUNG BEZIEHEN!
gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches Verhalten

BEI BEDARF: VORFALL MIT DER PRÄVENTIONSFACHKRAFT BESPRECHEN
Abwägen, ob eine Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll
ist.

Konsequenzen für Urheberinnen oder Urheber beraten.
Ggf. externe Beratung (z.B. nach § 8a und 8b SGB VIII) hinzuziehen

WEITERARBEIT MIT DEN BETROFFENEN
Umgangsregeln überprüfen/ weiterentwickeln

PRÄVENTIONSARBEIT VERSTÄRKEN!

GGF. INFORMATION AN DIE ELTERN
bei erheblichen Grenzverletzungen; evtl. Kontakt zu einer Fachberatungsstelle
aufnehmen

WAS TUN...

bei der Vermutung, eine Schülerin/ein Schüler/eine Studierende/ein Studierender ist Opfer sexualisierter Gewalt?

WAHRNEHMEN UND DOKUMENTIEREN!

Ruhe bewahren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!

Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen Täter/in!

Keine eigenen Ermittlungen anstellen und keine Befragungen durchführen!

Das Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten!

Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen!

BESONNEN HANDELN!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden

und ungute Gefühle zur Sprache bringen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren! Sich selber Hilfe holen!

Kontakt zum Beratungsteam des Oswald aufnehmen,

das über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann!

Weitere Fachberatung hinzuziehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und weitere Handlungsschritte zu planen!

Den Kontakt zu Fachberatungsstellen stellt das Beratungsteam des Oswald her!

WEITERLEITEN!

Bei begründeter Vermutung die Schulleitung informieren!

ÜBERGEBEN!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden nach Gefährdungseinschätzung durch die Schulleitung!

Begründete Vermutungsfälle unter Beachtung des Opferschutzes und nach Fachberatung dem örtlichen Jugendamt melden!

WAS TUN...

wenn eine Schülerin/ein Schüler/eine Studierende/ein Studierender von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen berichtet?

WAHRNEHMEN UND DOKUMENTIEREN!

Zuhören, Glauben schenken, Ruhe bewahren!

Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren! Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!

Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!

Keine „Warum“-Fragen verwenden, da diese Schuldgefühle auslösen können!

Grenzen, Widerstände und ambivalente Gefühle des jungen Menschen respektieren! Keine logischen

Erklärungen einfordern!

Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen! Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!

Auch erklären, dass Rat und Hilfe eingeholt werden!

Keine unhaltbaren Versprechen und Zusagen machen!

Keine nicht erfüllbaren Angebote machen!

Keine Informationen an den/die potentielle/n Täter/in!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren!

Sich selbst Hilfe holen! Kontakt zum Beratungsteam des Oswald aufnehmen, das über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren kann!

Weitere Fachberatung hinzuziehen, um das Gefährdungsrisiko einzuschätzen und weitere Handlungsschritte zu planen!

Den Kontakt zu Fachberatungsstellen stellt das Beratungsteam des Oswalds her!

WEITERLEITEN!

Bei begründeter Vermutung die Schulleitung informieren!

ÜBERGEBEN!

Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden nach Gefährdungseinschätzung durch die Schulleitung!

Fälle sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigungen unter Beachtung des Opferschutzes und nach Fachberatung dem örtlichen Jugendamt melden!

HINWEIS:

Siehe auch Notfallordner des Oswald-von-Nell-Breuning-Berufskollegs, S. 143 ff.

5.1.2.2. Vorsorge, Nachsorge, Krisenevaluation

Die Teilkonferenz tagt anlassbezogen und verhandelt schwerwiegende Verstöße respektive wiederholt auffälliges und regelverletzendes Verhalten. Von diesem von der Lehrerkonferenz gewählten Gremium wird über Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen entschieden, die bis hin zu einem Schulverweis führen können. Die Teilkonferenz erfüllt somit quasi eine Doppelfunktion, die einerseits in der Sanktion, aber durchaus auch in der Prävention besteht, denn nicht zuletzt durch die Arbeit der Teilkonferenz werden weitere Maßnahmen generiert, die den Schulfrieden in geeigneter Weise wiederherstellen. Hinzu kommt das diesbezügliche Führen einer Statistik mit Verhaltensauffälligkeiten zur besseren Übersicht und um Vorfallschwerpunkte zu eruieren. Ziel wäre hier eine Art „Monitoring“, die es erlaubt, verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler im Blick zu halten.